

285.

‘Quia iam pridem missis tibi per Deltonem venerabilem episcopum apostolatus nostri litteris ad sinodale te collegium occurrere iussimus hac secunde vocationis nostre auctoritate ad venerabilem sinodum venire iubemus Nam si hanc nostram apostolicam et kanonicam vocationem, quam tibi per Iohannem Callivensem episcopum direximus, parvipendendo .. venire contempseris’ etc.

287.

‘per Iohannem venerabilem episcopum Monteferetrano

hac secunde vocationis nostre auctoritate

quam tibi primitus per Deltonem seu et modo per Iohannem Callensem venerabiles episcopos direximus’

n. 285 ist klar: eine zweite Zitation durch Johann von Cagliari nach der ersten durch Delto (von Rimini); unklar dagegen ist n. 287. Weil auch hier ausdrücklich die Zitation als die zweite bezeichnet ist, hat man allgemein Identität beider Stücke angenommen. Nun steht aber damit im Widerspruch, dass hier drei Bischöfe genannt werden, und dass im Schlusssatz als Träger einer früheren Zitation statt des einen Delto ausserdem noch Johann von Cagliari, der Träger der zweiten Zitation, erscheint. Beides weist darauf hin, dass in unserem Brief tatsächlich die dritte kanonische Zitation des Romanus vorliegt, aber freilich ist der Name ihres Trägers, Johannis von Montefeltre, in dem uns vorliegenden Text an ganz falsche Stelle geraten, indem er den Delto im ersten Satz verdrängt hat und somit scheinbar als Träger der ersten Zitation genannt ist. Alles klärt sich, wenn man als Vorlage des Registrators ein Konzept annimmt, das dem Text der zweiten Zitation oben am Rande den Namen des Trägers der dritten Zitation, Johannis von Montefeltre, hinzufügte¹, wobei es dem Schreiber des Originals, wie dem Registrator überlassen wurde, die selbstverständlichen Aenderungen vorzunehmen; der letz-

1) Auf eine solche Randnotiz als Vorlage scheint auch die Form ‘Monteferetrano’ zu deuten, die an der Stelle, wo sie eingefügt ist, garnicht in den syntaktischen Verband passt.